

Entscheidungsweg Weiterbildung



Qualifizierung prüfen

- > I. Ungelernte Bewerber/innen
- > II. Qualifizierte Bewerber/innen

I. Ungelernte Bewerber/innen



Konstellation 1

Der/Die Bewerber/in hat keine Ausbildung
oder



Konstellation 2

Der/Die Bewerber/in hat eine Ausbildung, die aber schon mehr als 4 Jahre zurückliegt – seither als Helfer/in tätig
oder



Konstellation 3

Der/Die Bewerber/in hat eine Ausbildung im Ausland erworben, diese wurde nicht/ nur teilweise anerkannt.

Drei
Einstiegs-
möglich-
keiten



Teilqualifizierung

Teilmodul einer Ausbildung.

- > **Dauer**
i.d.R. **6 Monate** (davon 6 Wochen Präsenz im Betrieb)
- > **Bei Neueinstellung**
Weiterbildungsbeginn innerhalb der ersten beiden Monate:
100% Lohnkosten
100% Weiterbildungskosten
- > **Bei beschäftigten Mitarbeiter/innen:**
80% Lohnkosten
100% Weiterbildungskosten



Hinweis

Eine parallele Sprachförderung ist möglich.

Oder



Umschulung

Unverkürzte oder um 1/3 verkürzte Ausbildung.

- > **70%** der Lohnkosten werden für die Laufzeit der Weiterbildung übernommen.

Oder



Vorbereitung Externenprüfung

Bei entsprechender Eignung (min. das 1,5-fache der Ausbildungszeit im Beruf tätig ohne entsprechenden Berufsabschluss) kann ein Vorbereitungsseminar auf die Externenprüfung gefördert werden.

- > Förderung zwischen **80% - 100%**



Bei Fragen zur Anerkennung

Regionale Koordinationsstelle Fachkräfteeinwanderung

☎ 07131 969-582 /alternativ -589

✉ Heilbronn.Fachkraefteeinwanderung@arbeitsagentur.de

II. Qualifizierte Bewerber/innen

Voraussetzung für die Übernahme der Weiterbildungs-/Lohnkosten

- Die Weiterbildung und der Weiterbildungsträger sind nach AZAV zertifiziert
- Die Weiterbildung umfasst mehr als 120 UE (1 Unterrichtseinheit = 45 Min.)
- Die Weiterbildung kann am Stück (unter Freistellung), berufsbegleitend, online, modular, etc. erfolgen.



Bewerbervoraussetzungen

- Die Ausbildung liegt 2 Jahre zurück
- In den letzten 2 Jahren wurde keine Weiterbildung über §82 SGBIII gefördert.



Eine Abweichung ist möglich:

- Bei Kleinbetrieben unter 10 Mitarbeitern:
- Bei aufgabenübergreifendem Einsatz
- Bei Unternehmen bis 249 Mitarbeitern:
- Bei Weiterbildungen in neuen Technologien (z.B. KI, interdisziplinäres Wissen, ...)



Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

Unter 50 Beschäftigte



100% Kostenerstattung

50-499 Beschäftigte



50% Kostenerstattung

Ab 500 Beschäftigte



25% Kostenerstattung

Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

Unter 50 Beschäftigte



75% Kostenerstattung

50-499 Beschäftigte



50% Kostenerstattung

Ab 500 Beschäftigte



25% Kostenerstattung



Höhere Zuschüsse für jede Betriebsgröße

+ 5% bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner

Fördermöglichkeiten in herausfordernden Zeiten

Weiterbildung während Kurzarbeit

§106a SGBIII

- Zielsetzung** Zeiten der Kurzarbeit **aktiv** nutzen!
- Zielgruppe** Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten.
- Fördervoraussetzungen**
- ✓ 1.Tag der Qualifizierung = KUG-Tag
 - ✓ AZAV: Trägerzulassung/ Weiterbildung / 120 UE
- Förderumfang**
- › Kurzarbeitergeld
 - › (Anteilige) Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße:

Bis 10 MA	100%	10-249 MA	50%
250-2499 MA	25%	ab 2500 MA	15%
 - › Besonderheit: Ein Betrieb kann i.S.d. §97 SGBIII auch eine Betriebsabteilung sein (vgl. Kug-Antrag).
 - › Je Kalendermonat werden 50% SV-Beiträge erstattet.

-  **Achtung**
- ✗ Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet ist, sind ausgeschlossen.
 - ✗ Keine nach Aufstiegsförderungsgesetz förderbaren Fortbildungsziele (Ausnahme > siehe Besonderheiten)

-  **Besonderheiten**
- › Alle Weiterbildungen, die am 1. Arbeitsmarkt verwertbar sind, sind während der Kurzarbeit umsetzbar. Externe, wie interne (Mitarbeiter/in schult Mitarbeiter/in) Seminare können durchgeführt werden.
 - › Sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt können diese selbstfinanziert (durch den Arbeitgeber) durchgeführt werden. Kurzarbeitergeld wird weitergewährt. Eine Antragsstellung vorab ist erforderlich.

Qualifizierungsgeld

§82a SGBIII

NEU ab 01.04.2024

- Zielsetzung** Beschäftigungserhalt durch Weiterbildung trotz Strukturwandel.
- Zielgruppe** Beschäftigte, deren Verlust des Arbeitsplatzes droht.
- Fördervoraussetzungen**
- ✓ Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf (im 20%/ 10% KMU Unternehmen)
 - ✓ Betriebsvereinbarung betriebsbezogener Tarifvertrag
 - ✓ AZAV nur Trägerzulassung / min. 121 UE
 - ✓ Der Beschäftigte hat in den letzten 4 Jahren nicht an einer Weiterbildung nach diesem § teilgenommen.
- Förderumfang**
- › **Finanzierung der Weiterbildung durch den Arbeitgeber**
 - › Zahlung Qualifizierungsgeld
 - › Entgeltersatz in Höhe von 60% (bzw. 67%) Prozent des Nettoentgelts, welches durch die Weiterbildung entfällt.
 - › Übernahme behinderungsbedingter Mehrausgaben.

-  **Achtung**
- ✗ Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet sind, sind ausgeschlossen.
 - ✗ Keine nach dem Aufstiegsförderungsgesetz förderbaren Fortbildungsziele.

-  **Besonderheiten**
- › Ausnahme: Befristete Öffnung für 1. Fortbildungsstufe (Spezialist/in)